



März 2019

Landesförderung Alternativenergieanlagen Burgenland

ACHTUNG SONDERFÖRDERUNG – NUR FÜR KURZE ZEIT!!

Tausch von bestehenden Ölkesseln und den Einbau von hocheffizienten alternativen Heizsystemen

Der Heizkesseltausch ist von **1.1.2019 bis 15.5.2019** umzusetzen.

Die Förderungsansuchen können von 1.1. 2019 bis 31.5.2019 bei der Förderstelle eingebracht werden
Anforderungen ähnlich der regulären Förderungen, siehe unten.

Maßnahme	Höhe
Hocheffizientes alternatives Heizsystem (max. 30 % der Investk.)	€ 3.000,-
Bonusbetrag für Photovoltaikanlage	€ 400,-
Bonusbetrag für Solaranlage	€ 200,-

Alle Informationen dazu: <http://www.burgenland.at/wohnen-energie/energie/downloads>

Richtlinie Sonderförderaktion: [DOWNLOAD](#)

Im Rahmen dieser Richtlinien können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:

Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis erneuerbarer Energie und zur Einsparung von Energie sowie anderen elementaren Ressourcen.

Inkrafttreten:

Die Richtlinie 2019 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz – Bgld ÖFG tritt **am 1.1.2019** in Kraft.

Antragsteller

Natürliche Personen, dazu gehören auch Eigentümer von Reihenhäusern, sofern die Anlagen überwiegend privat (> 50 % der Fläche des Gesamtgebäudes) genutzt werden.

Diese müssen österreichische Staatsbürger sein, oder solchen Personen gleichgestellt sind.

Art und Höhe der Förderungen

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten. Dabei sind die Grund- und Höchstbeträge (=maximal mögliche Förderhöhe) wie folgt festgelegt:

Maßnahme	Grundbetrag	Max. mögliche Förderhöhe
Thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung	€ 700,-	€ 1.100,-
Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung	€ 1.200,-	€ 1.800,-
Hauszentralheizung über Biomasse	€ 1.400,-	€ 2.200,-
Sonstige Anlagen auf Basis erneuerbarer Energie	€ 400,-	€ 1.300,-
Fernwärmeanschlüsse	€ 1.400,-	€ 2.000,-

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Förderungsvoraussetzungen* Auszug

- Errichtung durch ein befugtes Unternehmen.
- Vor Errichtung der Anlage behördliche Bewilligungen einholen.
- Förderansuchen können längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.
Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme durch das ausführende Unternehmen als abgeschlossen gelten, gilt die 6-Monatsfrist ab Erteilung der Benützungsfreigabe oder der Inbetriebnahme.
- Bei wassergeführten Biomasse-Feuerungsanlagen, die im Wohnraum aufgestellt sind und gemäß technischen Richtlinien als Hauszentralheizung mit Biomasse gelten, kann die zutreffende Förderhöhe nur in Kombination mit einer Alternativenergieanlage (thermische Solaranlage oder Wärmepumpe) zur Warmwasserbereitung gewährt werden.
- Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf sämtliche andere öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig.

*Alle Voraussetzungen finden Sie im Downloadbereich:

<https://www.burgenland.at/themen/energie/foerderungen/alternativenergieanlagen/allgemeine-informationen/>

Technische Fördervoraussetzung bei händisch beschickten Biomasseanlagen:

- Wirkungsgrad bei mind. 90% bei Volllast und elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung
- Heizlastberechnung (max. 10 Jahre alt).
- Pufferspeicher für händisch beschickte Heizanlagen – siehe nachfolgende Tabelle.

Kesselnennleistung	erforderliches Mindest-Pufferspeichervolumen:
bis 10 kW	500 Liter
über 10 bis 15 kW	800 Liter
über 15 bis 20 kW	1.000 Liter
über 20 bis 25 kW	1.200 Liter
über 25 bis 30 kW	1.500 Liter
über 30 kW	2.000 Liter
Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	
Feinstaubfilter	€ 300,-
Pufferspeicher mit mind. 100 Liter / kW	€ 100,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2700 kWh/a	€ 200,-
Umstieg vom alten Gaskessel	€ 100,-
Umstieg von alten Ölkessel oder Direkt-Stromheizung	€ 200,-

Technische Fördervoraussetzung bei automatisch beschickten Biomasseanlagen:

- Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) ausgestattet sein und einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen.
- Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- Ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen ist dann erforderlich, wenn die Heizlast des Gebäudes multipliziert mit dem Faktor 0,6 kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels ist.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Feinstaubfilter	€ 300,-
Pufferspeicher mit mind. 500 Liter (sofern nicht erforderlich)	€ 100,-
Brennwerttechnologie (Wirkungsgrad > 100 % bei Volllast)	€ 100,-
HWB des sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a	€ 100,-
HWB des Neubaus unter 2700 kWh/a	€ 200,-
Umstieg von alten Gaskessel	€ 100,-
Umstieg von alten Ölkessel oder Direkt-Stromheizung	€ 200,-

Fernwärmeanschluss:

- Die aus dem Fernwärmewerk bereitgestellte Fernwärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen.
- Die Kosten des Anschlusses an das Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden.
- Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder „Solar Keymark“ aufweisen.

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Sommerbetrieb mit thermischer Solaranlage oder Abschaltung	€ 200,-
Abwärme Nutzung aus Biogas	€ 300,-
HWB des Neubaus unter 2700 kWh/a	€ 200,-
Umstieg vom alten Gaskessel	€ 100,-
Umstieg vom alten Ölkessel oder Direkt-Stromheizung	€ 200,-

Thermische Solaranlage zur Heizungsunterstützung:

- Mindestdeckungsgrad von 15 % des Wärmebedarfs für Raumheizung
- Wärmeverteilung auf Basis von Niedertemperatursystemen
- Leistungsüberwachung muss vorhanden sein
- Hauptheizsystem muss mit erneuerbarer Energie betrieben werden (Ansonsten nur Förderung möglich als Anlage für Warmwasserbereitung)

Bonus zum Grundbetrag bei folgenden Maßnahmen	Höhe
Deckungsgrad über 30 %	€ 200,-
Deckungsgrad über 40 %	€ 300,-
HWB des Neubaus unter 2700 kWh/a	€ 200,-
HWB eines sanierten Objektes unter 12.600 kWh/a	€ 100,-

Sonstige Förderungen und Voraussetzungen

Alle Details zu den Förderungen bei solaren Anlagen, Fernwärme aber auch Biomasseheizungen entnehmen Sie bitte dem Formular „Richtlinie 2019 Alternativenergieanlagen Ein- und Zweifamilienhäuser. [DOWNLOAD](#)

Detaillierte Informationen

Amt der Burgenländischen Landesregierung
 Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung
 Europaplatz 1
 7000 Eisenstadt
 INFO-Hotline: 057/600/2801
 Fax: 057/600/2060
 E-Mail: post.a3-energie@bgld.gv.at

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.